



Lärmaktionsplanung der Stadt Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
A – Anhörung der Träger öffentlicher Belange vom 01.03.2016 bis 12.04.2016	
Ordnungsziffer 1:	
LUBW, Schreiben vom 25.02.2016	
Da die LUBW nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählt, bitten wir um Verständnis, dass wir Ihrer Bitte um eine Stellungnahme auch diesmal nicht nachkommen können. Von der Zusendung derartiger Schreiben an die LUBW bitten wir zukünftig abzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 2:	
Gemeinde Schönbrunn, Schreiben vom 25.02.2016	
Belange der Gemeinde Schönbrunn sind nicht "unmittelbar" betroffen. Auf eine Stellungnahme in der Sache und auf die Beteiligung am weiteren Verfahren verzichten wir deshalb.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 3:	
Stadt Beerfelden, Schreiben vom 26.02.2016	
Die Belange der Stadt Beerfelden werden durch die Planungen nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 4:	
Polizeipräsidium Mannheim, Schreiben vom 03.03.2016	
Da keine neuen rechtlichen Erkenntnisse vorliegen, verweisen wir auf unsere bereits vorgelegte Stellungnahme. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen, siehe Anlage 2 Teil A, ON 8.
Ordnungsziffer 5:	
Bürgermeisteramt Heddesbach, Schreiben vom 07.03.2016	
Durch die Planung der Stadt Eberbach werden die Belange der Gemeinde Heddesbach nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
Ordnungsziffer 6:	
Regierungspräsidium Tübingen Landesstelle für Straßentechnik, Schreiben vom 21.03.2016	
<p>Die Landesstelle für Straßentechnik (LST), Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen, ist fachlich nicht betroffen. Die Belange des technischen Umweltschutzes werden von der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vertreten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Ordnungsziffer 7:	
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 1 – Steuerung und Verwaltung, Schreiben vom 23.03.2016	
<p>Mit Schreiben vom 22.02.2016 baten Sie erneut um Stellungnahme zum Lärmaktionsplan der Stadt Eberbach im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Bereits mit unserem Schreiben vom 12.11.2015, Az.:3850.3-52/476-14 bzw. 395-15 wurde ausführlich dazu Stellung genommen, auf welchen Straßen und Streckenabschnitten und unter welchen Voraussetzungen einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen von unserer Seite zugestimmt werden könnte.</p> <p>In den nun neu aufgenommenen weiteren Straßen und Streckenabschnitten sind die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht erreicht. Auch wenn die höhere Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich bereit und willens ist, den nach Fachrecht zulässigen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen zuzustimmen, ist dies dort, wo die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, leider nicht möglich.</p> <p>Daher kann für die zusätzlich erwogenen Maßnahmen die Zustimmung des Regierungspräsidiums nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Das genannte Schreiben vom 12.11.2015 war der Beschlussvorlage Nr. 2015-299/1 als Anlage 3 beigefügt.</p> <p>Keine Zustimmung im Maßnahmenkatalog zu den Maßnahmen „Tempo 30 ganztags“ in der Schwanheimer Straße, Beckstraße und Friedrichsdorfer Landstraße“.</p> <p>Die im Maßnahmenkatalog, in der Fassung Februar 2016 vorliegende LAP, in der Anlage 9.1 enthaltenen Maßnahmen zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h kann nur in der Hirschhorner Landstraße gemäß Fachrecht aufrechterhalten werden.</p> <p>In der Odenwaldstraße wurde dies bereits eingerichtet. Auf den weiteren Straßenabschnitten der Friedrichsdorfer Landstraße, Beckstraße und der Schwanheimer Straße werden die Immissionswerte gemäß der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen von 70 dB(A) Tags und 60 dB(A) nachts an Gebäuden mit Wohnbevölkerung nicht erreicht.</p> <p>Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist daher aus Lärmschutzgründen nach der StVO nicht möglich.</p> <p>Weitere Erläuterungen unter Punkt 4.1 der Beschlussvorlage.</p>
Ordnungsziffer 8:	
Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises	
Straßenverkehrsamt Schreiben vom 01.04.2016	
<p>Wie bereits in der Stellungnahme vom 13.05.2015 erläutert, kommen verkehrsrechtliche Maßnahmen nur in Betracht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p> <p>Im klassifizierten Straßennetz ist dies nur in der Hirschhorner Landstraße, L2311 der Fall. Nur dort werden die maßgeblichen Lärmwerte der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärm-Richtlinien-StV) überschritten.</p> <p>Ihren Ausführungen zu unserer Stellungnahme ist zu entnehmen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Luftreinhaltung und keine maßgeblichen Verkehrsverlagerungen auftreten. Auch von Seiten der Verkehrsbetriebe bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wir können daher eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Hirschhorner Landstraße zwischen</p>	<p>Zustimmung zur Maßnahme „Tempo 30 ganztags“ in der Hirschhorner Landstraße</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Haus Nr. 4 und Haus Nr. 20 grundsätzlich in Aussicht stellen.</p> <p>In der Beschlussvorlage 2015-299/1 unter Punkt 4b) wird ausgeführt, dass es durch Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in der Odenwaldstraße, Friedrichsdorfer- und Hirschorner Landstraße zu Verkehrsverlagerungen von bis zu ca. 800 KFZ/24 h in die Friedrich-Ebert-Straße und Wilhelm-Blos-Straße, L2311 kommt.</p> <p>Diesbezüglich halte ich eine Abstimmung zwischen den Straßenverkehrsbehörden und insbesondere eine Einschätzung der Stadt Eberbach zu der Mehrbelastung der Wohnbevölkerung in diesen Straßen für erforderlich. Ergänzend möchte ich in Bezug auf den Kooperationserlass des MVI vom 23.03.2012 auf die Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen hinweisen. Nach § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG sind Maßnahmen in Lärmaktionsplänen durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung durchzusetzen. Die Straßenverkehrsbehörden müssen demnach verkehrsrechtliche Maßnahmen, die ohne Abwägungsfehler in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden, anordnen. Nach unserer Auffassung zielt der Kooperationserlass gerade darauf ab durch eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Behörden im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes nur nach Fachrecht zulässige und damit auch umsetzbare Maßnahmen in den Lärmaktionsplan aufzunehmen.</p> <p>Ich möchte daher anregen keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen (wie z.B. in der Beckstraße oder Schwanheimer Straße) in den Lärmaktionsplan aufzunehmen, deren Anordnung nicht zulässig ist.</p>	<p>Eine Aktualisierung des Verkehrsmodells Eberbach mit anschließender Berechnung von Verkehrsverlagerungen durch Tempo 30 in der Hirschorner Landstraße hat ergeben, dass es nur zu sehr geringen Verlagerungen unterhalb der täglichen Schwankungen in der Friedrichsdorfer Landstraße kommt, vorgestellt in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.07.2017.</p> <p>Basierend auf den Berechnungen zur Verkehrsverlagerung wurden Lärmimmissionsberechnungen in der Friedrich-Ebert-Straße vorgenommen. Diese brachten zum Ergebnis, dass dort sowohl unter Berücksichtigung von Tempo 30 in der Hirschorner Landstraße und auch der Friedrichsdorfer Landstraße, keine Immissionen von über 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts zu erwarten sind.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Weitere Erläuterungen unter Punkt 4.1 der Beschlussvorlage.</p>
Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Schreiben vom 12.04.2016	
<p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde gibt es keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
B – Beteiligung der Öffentlichkeit vom 01.03.2016 bis einschließlich 01.04.2016	
Ordnungsziffer 1:	
<p>Hiermit nehmen wir im Rahmen der Lärmaktionsplanung, Stand Februar 2016, wie folgt Stellung:</p> <p>Zu begrüßen ist, dass in den fünf Straßenabschnitten (Schwanheimer Straße mit Ausweitung bis zum Ortsende) unter anderem auch die Friedrichsdorfer Landstraße und die Odenwaldstraße die ganztägige Beschränkung auf 30 km/h Höchstgeschwindigkeit erhalten soll.</p> <p>Es gibt im Lärmaktionsplan, Stand Februar 2016, nur wenig neue Aspekte im Vergleich zu der letztjährigen Ausgabe vom März 2015.</p> <p>Positiv ist, dass aufgrund des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg mit dem Schreiben vom 22.01.2016 die Auslösewerte der Lärmsanierung gesenkt wurden, so dass bei anstehender längst überfälliger Sanierung der Straße in der Friedrichsdorfer Landstraße sowie der Beckstraße zu prüfen ist, ob der Einbau eines lärmarmen und lärmoptimierten Asphalts vollzogen wird.</p> <p>Die deutliche Erwähnung und Festlegung der Ruhigen Gebiete in der neuen Anlage 11 des Lärmaktionsplans ist sinnvoll, da hier klar dargestellt wird, dass in unserem Bereich der Friedrichsdorfer Landstraße eine Lärminderung sowieso stattzufinden hat. Gerade auch deshalb, weil das Naherholungsgebiet Ohrsbereg und der große städtische Friedhof räumlich nah angrenzt und die Friedrichsdorfer Landstraße bis auf immer weniger werdende Ausnahmen, sprich zwei Gewerbetreibenden, als reines Wohngebiet gemäß dem neuesten Ihnen bereits vorliegenden Lageplans ausgewiesen ist.</p> <p>Dieses reine Wohngebiet ist in der Güterbahnstraße und Wilhelm-Blos-Straße überhaupt nicht gegeben, zumal der Schienenstrang der Bahn und die Güterbahnstraße parallel verlaufen und einer konzentrierten Verkehrsführung gerecht wird und die Wilhelm-Blos-Straße schon immer als Umgehungsstraße ausgewiesen ist und demnach auch so sinnvoll genutzt werden soll.</p> <p>Die derzeitige Verkehrsführung wegen der Baustelle in der Odenwaldstraße zeigt deutlich auf, dass die Güterbahnstraße und die Wilhelm-Blos-Straße den Verkehr locker aufnehmen. Ein geringfügiger Ausbau diverser Einordnungsspuren in der Güterbahnstraße treffend auf die Wilhelm-Blos-Straße würde noch hilfreicher sein für den Verkehrsfluss.</p> <p>Sogar die abknickende Vorfahrt kommend von der Altstadt über die Odenwaldstraße nach links in die Güterbahnstraße und umgekehrt zeigt deutlich auf, dass ohne Ampelverkehr der Verkehrsfluss überraschend gut von statten ging. Der Bereich Odenwaldstraße bis Abbiegung Alte Dielbacher Straße</p>	<p>Die Maßnahme ist im aktuellen Entwurf enthalten, jedoch fehlt die Zustimmung der oberen Verkehrsbehörde. Die Zustimmung erfolgte nur für einen Teilbereich der Hirschhorner Landstraße. Für die weiteren Abschnitte besteht gemäß Fachrecht derzeit keine Möglichkeit auf Umsetzung.</p> <p>Weitere Erläuterungen unter Teil A, OZ 7 und 8.</p> <p>Auf den Straßenabschnitten der Friedrichsdorfer Landstraße und der Beckstraße werden die Immissionswerte gemäß der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen von 70 dB(A) Tags und 60 dB(A) nachts an Gebäuden mit Wohnbevölkerung nicht erreicht. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist daher aus Lärmschutzgründen nach der StVO nicht möglich.</p> <p>Wird als Zustimmung zur Ausweisung des ruhigen Gebiets gemäß der Anlage im Entwurf gewertet. Als Ruhiges Gebiet wurde der Ohrsbereg in den Lärmaktionsplan mitaufgenommen, da dort größere zusammenhängende Flächen unterhalb 55 dB(A) vorliegen.</p> <p>Der Bereich des Straßenabschnittes der Friedrichsdorfer Landstraße zwischen der Hohenstaufenstraße und der Neuen Dielbacher Straße ist mit Ausnahme des Baugebietes „Ruhbaum“ nicht durch einen Bebauungsplan und somit einer konkreten Baugebietsausweisung nach den gesetzlichen Bestimmungen der Baunutzungsverordnung überplant. Weiterhin werden Grundstücke gewerblich genutzt. Somit kann der Bereich entlang des Straßenabschnittes aufgrund der verschiedenartig genehmigten Nutzungen nicht als „Reines Wohngebiet“ bezeichnet werden.</p> <p>Bauliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsablaufs können geprüft werden, sobald ein mit den Trägern öffentlicher Belange der Maßnahmenplan abgestimmt ist. Betrifft verkehrsrechtliche Belange und ist nicht Bestandteil des LAP.</p> <p>Vorfahrtregelungen können als lärmindernde Maßnahme nur begrenzt in Betracht kommen, da gemäß den Richtlinien keine Zu- oder Abschläge für vorfahrtgeregelte Knotenpunkte vergeben werden können.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>könnte somit als untergeordnete Straße eingestuft werden und die Verkehrsteilnehmer würden verstärkt über die Güterbahnhofstraße und die Wilhelm-Blos-Straße fahren.</p> <p>Die abknickende Vorfahrt von der Neuen Dielbacher Straße kommend nach rechts in die Landstraße Friedrichsdorfer Landstraße in Richtung Wilhelm-Blos-Straße wäre auch möglich wie es die abknickende Vorfahrt in der Beckstraße L595 und die untergeordnete Rockenauer Straße K4112 unproblematisch aufweist.</p> <p>Bei Tempo 30 km/h in der Friedrichsdorfer Landstraße und in der Hirschhorner Landstraße wird wieder die Verkehrsverlagerung ins Spiel gebracht. Die Verlagerung des Verkehrs in die Wilhelm-Blos-Straße, Güterbahnhofstraße und Friedrich-Ebert-Straße in Höhe von 1000 Fahrzeugen täglich konnte von dem Büro Köhler & Leutwein bei der Bauausschusssitzung im November 2015 auf Anfrage von drei Parteien nicht erklärt und begründet werden. Im Gegenteil: es kam keine Antwort. Das mag daran liegen, dass die Berechnungen vom Computer erstellt werden.</p> <p>Gerade die Friedrich-Ebert-Straße hat auch Tempo 30 km/h und es ist nicht nachgewiesen, dass gerade diese Straße vermehrt befahren würde. Außerdem könnte man, wenn dem nachgewiesenermaßen so wäre, durch Beschilderungen abgeholfen werden können.</p> <p>Der deutliche Hinweis in der Ihnen bereits vorliegenden Verkehrskonzeption Friedrichsdorfer Landstraße vom 23.09.2015 <siehe Anlage) auf Seite 7, dass die StvZO § 45 Absatz 1 Punkt 3 zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen für uns zutrifft.</p> <p>Auch die Änderung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind in § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrsordnung vorzunehmen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage wie in der Odenwaldstraße und Friedrichsdorfer Landstraße besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.</p> <p>Auf Seite 8 dieser Verkehrskonzeption wird nochmals an die Offenen Fragen erinnert.</p>	<p>Verkehrsmodelle werden nach Stand der Technik ausschließlich mittels EDV berechnet. Verkehrsumlagen werden seit den 80er Jahren nicht mehr manuell durchgeführt. Prinzipiell führt eine Geschwindigkeitsrestriktion zu Verkehrsverlagerungen. Da die Kernstadt Eberbach ein bedeutender Verkehrserzeuger ist, führen Restriktionen zu Verlagerungen auf Streckenabschnitte ohne Restriktionen. Sollten im näheren Untersuchungsgebiet gleichwertige Restriktionen bestehen, bestehen auch geringere Unterschiede mehr in der durchschnittlichen Fahrzeit pro Streckenlänge.</p> <p>Der Zuwachs in der Friedrich-Ebert-Straße ist somit als relativ zu sehen, da die vorhandene Restriktion auf 30 km/h nun nicht mehr selbst eine Verlagerungswirkung innehat. Beschilderungen wirken sich i.d.R. nur auf überregionalen Verkehr aus. In den Verkehrsmodellen wird berücksichtigt, dass sich ortskundige Fahrer ihre Routenwahl weniger an Beschilderungen ausrichten. Die Kernstadt Eberbach hat ihre Quell-/Zielbeziehungen zum großen Teil in der näheren Umgebung.</p> <p>Anhand eines aktuellen Analysefalls 2017 und auch unter Berücksichtigung von Verkehrsverlagerungen durch Reduzierungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Hirschhorner Landstraße zeigten, dass es zu keinen Überschreitungen der Lärmimmissionen in der Friedrich-Ebert-Straße kommt, die verkehrsrechtliche Anordnungen oder Lärmsanierungsmaßnahmen dort erfordern.</p> <p>Die Fragen richten sich überwiegend nicht an die im Lärmaktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen. Bezüglich der letzten Frage „gute Straßen / schlechte Straßen, Tempo 30/50“ wird darauf hingewiesen, dass sich die Maßnahmenplanung an den in der Lärmanalyse ermittelten Immissionen orientiert.</p> <p>Generell können konkrete Maßnahmen in einem Lärmaktionsplan nur mit Überschreitungen der jeweiligen Grenz- und Richtwerte begründet werden. Dies gilt für verkehrsrechtliche Maßnahmen, wie für Maßnahmen die im Zuge von freiwilligen Lärmsanierungsmaßnahmen des</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>jeweiligen Baulastträgers im Lärmaktionsplan enthalten sind.</p> <p>Ein Lärmaktionsplan ist als übergeordnetes Rahmenwerk – ähnlich einem Flächennutzungsplan – anzusehen. Sollten im Zuge von externen Verfahren Situationen auftreten, die nicht in direktem Zusammenhang mit Lärminderung stehen aber eine solche Wirkung haben, steht der Lärmaktionsplan diesen nicht entgegen. Hierzu zählen z.B. die Einrichtung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Verkehrssicherheitsgründen oder Aufgrund von besonderen Nutzungen wie z.B. Kindergärten oder Schulen.</p>

Eberbach, den 07.09.2017